

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 10. April 2026

Dossier Nr. 12286, «Nano» vom 12. März 2026 – «Wie sicher ist Japans Atom-Neustart?»

Sehr geehrte Frau XY

Besten Dank für Ihr Mail vom 18. März 2026, worin Sie obige Sendung im Wesentlichen wie folgt beanstanden:

- *Die Verwendung fiktiver Effekte zur künstlichen Darstellung einer Bedrohungslage verletze das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 RTVG, da sie eine objektive Lagebeurteilung verunmögliche und die Grenze zwischen Dokumentation und manipulativem Entertainment verwische. Der dramatische, ja spielfilmreife Aufbau der Sendung diene primär der emotionalen Übersteuerung und habe mit sachgerechter Berichterstattung wenig zu tun.*
- *Die Moderationsaussage, wonach als Folge der Reaktorkatastrophe in Fukushima geschätzte «1'200 Menschen durch strahlungsbedingten Krebs oder aufgrund der Evakuierung» gestorben seien, sei faktisch unzutreffend sei. Effektiv sei in Fukushima niemand an Strahlenschäden gestorben. Auch diese Aussage verstosse gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 RTVG.*
- *Die Bedeutung dieser Unpräzision und der klaren Falschinformation wiege besonders schwer angesichts der hochgradigen **politischen Relevanz** zum Zeitpunkt der Ausstrahlung. Da der Bericht unmittelbar nach der Debatte im Ständerat am 11. März 2026 über die Legalisierung von AKW-Neubauten erschienen sei, müsse sich SRF den Vorwurf der instrumentellen Aktualisierung gefallen lassen.*

Zu den weiteren Ausführungen des Beanstanders wird auf den Wortlaut der beiliegenden Eingabe verwiesen.

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Anlass für die Ausstrahlung dieses Nano-Beitrags war die vor 15 Jahren erfolgte Kernschmelze im AKW Fukushima Daiichi, das von einem Tsunami überflutet wurde. Eine Katastrophe mit weitreichenden Folgen. Teile der Region sind unbewohnbar, und die verstrahlte Erde lagert auf riesigen Halden, abgefüllt in schwarzen Säcken. Die Folgen des Reaktorunglücks sind bis heute deutlich sichtbar.

Die Beschwerdeführerin wirft der Redaktion unter **Punkt 2** vor, durch Schnitt und Musik das Thema aus ihrer Sicht zu überdramatisieren.

Der beanstandete Opener dauert insgesamt 30 Sekunden. Mit einem Opener schafft die Redaktion Aufmerksamkeit für die Sendung. Es handelt sich in der Regel um ein *best of* des ersten Beitrages. Verwendet werden in dieser Sequenz ikonische Bilder, die die Zuschauenden unmittelbar in die Zeit des Unglücks zurückversetzten und eindrücklichen Aufnahmen der aufgereihten Säcke mit verstrahlter Erde. Der Reaktor-Unfall von Fukushima hat weltweit starke Reaktionen ausgelöst. Der Opener knüpft an das Schockgefühl von damals an. Dies ist innerhalb der redaktionellen Gestaltungsfreiheit statthaft. Eine Überdramatisierung können wir darin nicht erkennen.

Unter **Punkt 3** wird bemängelt, dass sich der 30sekündige Opener exklusiv auf das Kernkraftwerk fokussiert. Des Weiteren wird angeführt, dass die darin enthaltene Animation von einer Sekunde gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 RTVG verstosse. Diesen Vorwurf weisen wir zurück. Die kurze Einblendung zur Animation ergibt sich aus der schnellen Schnittfrequenz. Im hinteren Teil der Sendung wird der Ausschnitt in einer ausführlichen Sequenz wiederholt, in der der Ablauf der Ereignisse, die zur Kernschmelze führten, detailliert dargelegt wird.

Das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG verlangt, dass das Publikum durch die vermittelten Fakten und Auffassungen in die Lage versetzt wird, sich eine eigene Meinung zu bilden. Es sind nicht alle Standpunkte qualitativ und quantitativ jeweils gleichwertig darzustellen. Entscheidend ist, dass das Publikum erkennen kann, dass und inwiefern eine Aussage umstritten ist und das Publikum in seiner Meinungsbildung nicht manipuliert wird. Eine solche Manipulation liegt nur dann vor, wenn eine unsachgemässe, mithin falsche Information verbreitet wird. Dies ist im vorliegenden Beitrag nicht der Fall.

Unter **Punkt 4 bis Punkt 9** wird die Moderationsaussage, wonach geschätzte „1'200 Menschen durch strahlungsbedingten Krebs oder aufgrund der Evakuierung“ als faktisch unzutreffend dargestellt. Dem stimmen wir nicht zu.

Die Zahlen stammen aus der Veröffentlichung von Evangeliou et al. (2014) ([How "lucky" we are that the Fukushima disaster occurred in early spring: Predictions on the contamination levels from various fission products released from the accident and updates on the risk assessment for solid and thyroid cancers - ScienceDirect](#))

Sie schätzen die Zahl der Krebserkrankungen auf 230 - 850 und die Zahl der krebisbedingten Todesfälle auf 120 - 650. Zusammen mit 610 Todesfällen aufgrund von Belastungen der Arbeiter sowie Zwangsevakuierungen kommen sie auf eine Gesamtzahl von 730 - 1260 Toten.

Möglicherweise liegt die Zahl der Todesfälle aufgrund der Evakuierung (im englischen „disaster-related deaths“) sogar höher: Der Weltverband für Atomkraft zitiert offizielle Zahlen der Präfektur Fukushima mit 2313 Getöteten. ([Unfall in Fukushima Daiichi – Weltverband für Atomkraft](#)) (Original: [地震・津波等による被害状況 - ふくしま復興情報ポータルサイト - 福島県ホームページ](#))

Wie viele Menschen langfristig an Krebs aufgrund der Strahlenbelastung des Reaktorunfalls versterben, ist wissenschaftlich umstritten. Die Weltgesundheitsorganisation hat ebenfalls ein erhöhtes relatives Risiko für unterschiedliche Krebserkrankungen in der am stärksten betroffenen Region um Fukushima konstatiert. ([9789241505130_eng.pdf](#) Seite 8) Der Moderator Ingolf Baur betont zudem, dass es sich um Schätzungen handelt. Wobei diese nicht „aus der Luft gegriffen“, sondern entsprechend der oben angegebenen Quellen gut begründet ist.

Die Erstaussstrahlung dieser Sendung erfolgte am Mittwoch, 11.03.2026 auf 3sat. Exakt 15 Jahre nach dem Tsunami in der Präfektur Fukushima. SRF strahlt die Nano-Sendungen jeweils am nachfolgenden Werktag aus. Die genannte Sendung lief auf SRF am Donnerstag, 12.03.2026. Der Aufhänger war somit der Jahrestag der Katastrophe. Für ein Wissenschaftsmagazin sind die Ereignisse rund um die drei Kernschmelzen und ihre Folgen ein relevantes Thema. Die Sendung beschreibt die Ereignisse, die zur Kernschmelze geführt haben, die niemand in dieser Ereigniskette für möglich gehalten hatte. Es kann nicht bestritten werden, dass diese Darlegung in einem allgemeinen Interesse ist. Überdies hat die Sendung in keiner Weise einen Zusammenhang mit den politischen Debatten in der Schweiz. Besondere Anforderungen gelten vor dem Hintergrund des Vielfaltsgebots (Art. 4 Abs. 4 RTVG) aus staatspolitischen Gründen im Vorfeld von Abstimmungen und Wahlen (dazu vgl. BGE 2C_871/2022, Erw. 5.4; 138 I 107, Erw. 2.1; 2C_859/2022, Erw. 5.5.1.). Im vorliegenden Fall stand im Zeitpunkt der Ausstrahlung (und steht auch heute) keine Volksabstimmung zu Fragen der Kernenergie unmittelbar bevor, so dass diese erhöhte Sorgfaltspflicht nicht zur Anwendung gelangt. Den Vorwurf der instrumentellen Aktualisierung weisen wir daher zurück.

Die beanstandeten Punkte beinhalten lediglich den 30sekündigen Opener und die ebenso lange Moderation. Beide müssen aber im Kontext der gesamten Sendung gesehen werden. Nach den beanstandeten Sequenzen folgt ein Bericht der Autorin Miriam Steimer, der die Wiederansiedelung der Gegend rund um Fukushima zum Thema hat. (Man könnte hier durchaus von einer Entdramatisierung der Folgen von Fukushima sprechen.) Es wird

ebenfalls thematisiert, dass die Regierung Japans wieder auf Atomkraft setzt. Nach der Reportage folgt ein Studiogespräch zwischen Moderator Ingolf Baur und Dr. Thomas Walter Tromm vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT) über Risiken und Chancen der Kernenergie. Dr. Tromm sieht in der Kernenergie keine Bedrohung. Er machte mehrmals die Aussage, dass deutsche Kernkraftwerke sicher sind und eine Katastrophe wie Fukushima in Deutschland nicht möglich wäre. Er zeigt sogar auf, mit welchen recht einfachen Mitteln man die Kernschmelze im Reaktor von Fukushima hätte verhindern können.

Zwischendurch zeigt ein kurzes Erklärstück, wie es zu den Kernschmelzen kam. Dr. Thomas Walter Tromm gibt danach seine Einschätzung, wie er die heutige Lage in Fukushima einschätzt. Er arbeitet aktuell zusammen mit den Japanern am Rückbau der Anlage.

Auch hier wahrt die Redaktion den Grundsatz der Meinungsvielfalt. Von Dramatisierung kann keine Rede sein.

Wir weisen die Beanstandung daher zurück. Der beanstandete Beitrag war aus unserer Sicht sachgerecht, ausgeglichen und fair.

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag angesehen und hält abschliessend fest:

1.

a.

Gemäss der verfassungsmässig garantierten Programmfreiheit sind die Programmveranstalter in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer redaktionellen Publikationen frei und tragen dafür die Verantwortung (Art. 17 Abs. 1 und 93 Abs. 3 der Bundesverfassung/BV, Art. 6 des Radio- und Fernsehgesetzes, RTVG).

Die Ombudsstelle hat auf Beanstandung hin jedoch zu prüfen, ob Sendungen gegen Art. 4 und 5 RTVG verstossen (Art. 91 Abs. 3 lit. a RTVG). Insbesondere müssen redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse objektiv und sachgerecht darstellen, so dass das Publikum durch die vermittelten Fakten und Auffassungen in die Lage versetzt wird, sich eine eigene Meinung zu bilden (sog. Gebot der **Sachgerechtigkeit**, Art. 4 Abs. 2 RTVG). Das Gebot der Sachgerechtigkeit verlangt gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung allerdings nicht, dass alle Standpunkte qualitativ und quantitativ genau gleichwertig dargestellt werden (zu Sendungen vor Wahlen und Abstimmungen vgl. lit. b hiernach). Entscheidend ist, dass die Zuschauerinnen und Zuschauer erkennen können, dass und inwiefern eine Aussage umstritten ist.

Der verfassungsmässigen Programmautonomie ist bei der Beurteilung der einzelnen Sendung insofern Rechnung zu tragen, als sich ein staatliches Eingreifen nicht bereits dann rechtfertigt, wenn ein Beitrag allenfalls nicht in jeder Hinsicht voll zu befriedigen vermag, sondern nur, falls er auch bei einer **Gesamtwürdigung** die programmrechtlichen Mindestanforderungen von Art. 4 RTVG verletzt.

Fehler in Nebenpunkten oder redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich nicht relevant.

b.

Die konzessionierten Programme müssen sodann in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen (sog. **Vielfaltsgebot**, Art. 4 Abs. 4 RTVG).

Dieses Vielfaltsgebot ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung weitgehend programmatischer Natur und vor allem im Rahmen einer sog. Zeitraumbeanstandung zu beachten, wenn geltend gemacht wird, ein Programmveranstalter habe während des Zeitraums von drei Monaten gemäss Art. 92 Abs. 3 RTVG gegen das Vielfaltsgebot verstossen. Einzig im **Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen** müssen konzessionierte Veranstalter dem Gebot wegen den ihnen zur Sicherung des Meinungspluralismus übertragenen besonderen Aufgaben bereits im Rahmen einzelner Sendungen Rechnung tragen (vgl. BGE 138 I 107, 136 I 2, Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI, b. 878 vom 10. Mai 2021).

Anzuwenden sind in diesem Zeitraum generell erhöhte journalistische Sorgfaltspflichten, um die Ausgewogenheit, Fairness und die Unparteilichkeit sicherzustellen und die Chancengleichheit zwischen den sich gegenüberstehenden Lagern zu gewährleisten (dazu vgl. BGE 134 I 2, 2C_871/2022, E. 6, 2C_859/2022, E. 5.6). Die sensible Periode vor dem Urnengang beginnt gemäss der Praxis der UBI in der Regel mit der Pressekonferenz des Bundesrats zu einer Vorlage. Generell sind die zeitliche Nähe zum Urnengang und die Intensität von Stellungnahmen zu Vorlagen und Wahlen bei der Beurteilung zu berücksichtigen (BGE 134 I 2, UBI b.878, E. 3.4).

2.

Es trifft zwar zu, dass derzeit aufgrund der sog. «Blackout-Initiative» und dem indirekten Gegenvorschlag des Bundesrats, im Rahmen einer Gesetzesänderung das Verbot des Baus neuer Kernkraftwerke aufzuheben, die Zukunft der Kernkraft in der Schweiz diskutiert wird. Allerdings steht keine entsprechende Volksabstimmung unmittelbar bevor. Die Ausstrahlung der Sendung lag deshalb nicht in einer sogenannten sensiblen Periode, während welcher erhöhte generelle journalistische Sorgfaltspflichten bestanden. Auch kann aufgrund des Kontextes des Filmbeitrages nicht davon gesprochen werden, dieser sei gezielt im Zusammenhang mit der Debatte über die Zukunft der Kernenergie im Ständerat platziert worden. Zum einen ist es naheliegend, dass eine solche Sendung zum Jahrestag der Katastrophe von Fukushima ausgestrahlt wurde; zum andern erfolgte die Ausstrahlung im Programm von SRF nach der ständerätlichen Debatte, so dass auch nicht gesagt werden kann, es sei damit auf das Abstimmungsverhalten im Ständerat eingewirkt worden. Es war der Entscheid des Ständerats selbst, diese Debatte in einem engen zeitlichen Kontext zum Jahrestag der Reaktor-katastrophe anzusetzen, womit mit einer entsprechenden Bezugnahme in den Medien gerechnet werden musste.

Unabhängig davon kann auch nicht gesagt werden, die Sendung sei einseitig und die Befürworter der Kernenergie seien nicht zu Wort gekommen (Ziffer 3 hiernach). Schon deshalb kann von einer Verletzung des Vielfaltsgebots keine Rede sein.

3.

a.

Die beanstandete Sendung im Sendegefäss «Nano» von «3Sat» befasst sich mit der Reaktorkatastrophe von Fukushima vom 11. März 2011. Sie wurde auf «3Sat» am 15. Jahrestag der Katastrophe ausgestrahlt, auf SRF am Folgetag. Die Sendung hat eine Dauer von 15 Minuten. Nach einer kurzen bildlichen Einführung wird die heutige Situation rund um den Reaktorstandort geschildert und es werden die Umstände des Unglücks vor 15 Jahren aufgezeigt. Danach folgt ein längeres Interview mit Dr. Thomas Walter Tromm vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT), einem anerkannten Experten für Kernenergie, welcher gegenüber Kernkraftwerken positiv eingestellt ist. Dieser ordnet die Hintergründe der Katastrophe ein und erklärt insbesondere auch die aus seiner Sicht wichtigen Unterschiede zwischen den japanischen und den deutschen Kernenergieanlagen, insbesondere bezüglich der Sicherheitsstandards. Hauptfokus der Sendung ist das Aufzeigen der Folgen der seinerzeitigen Ereignisse auf die heutige Situation vor Ort und auf die seitherige Diskussion über die Kernenergie auch in Europa.

Der Einstieg in den Beitrag wirkt zwar effektiv düster und bedrückend. Die gesamte Sendung erweist sich jedoch als ausgesprochen informativ, indem nach der Schilderung der heutigen Situation in der Gegend des Kernkraftwerks von Fukushima die seinerzeitigen Vorkommnisse sachlich dargestellt werden und mit Thomas Walter Tromm ein Befürworter der Kernenergie ausführlich zu Wort kommt. Der Gesamteindruck ergibt ein realistisches Bild der Reaktorkatastrophe und deren langfristigen Auswirkungen. Durch die Ausführungen von Thomas Walter Tromm werden die Gefahren der Kernenergie auch unter Berücksichtigung der Vorfälle in Fukushima relativiert, namentlich auch für die Situation in Deutschland (und wohl auch der Schweiz). Da prononcierte Kritikern der Kernkraft aus der Wissenschaft keine Gelegenheit zur Stellungnahme geboten wird, wird letztlich trotz der Bilder vom Reaktorunglück der Gesamteindruck erweckt, es sei 2011 in Japan zwar ein schwerwiegender Unfall mit der Kernkraft passiert, die Situation normalisiere sich jedoch nach 15 Jahren, die Bewältigung der Unfallfolgen beanspruche zwar viel Zeit und sei kostenintensiv, es bestünden jedoch keine unkontrollierbaren Gefahren für Mensch und Umwelt mehr. Zudem sei die Ausgangslage für die Risikobeurteilung aus Expertensicht in Deutschland eine grundlegend andere als damals in Japan.

Die vom Beanstander kritisierten filmischen Beiträge entsprechen den Bildern, wie sie sich aufgrund der seinerzeitigen aktuellen Berichterstattung in den weltweit ausgestrahlten Nachrichtensendungen im kollektiven Gedächtnis eingepägt haben. Dies gilt namentlich auch für die gezeigten Explosionen in einzelnen Kraftwerkblöcken.

Der Beitrag hält sich - auch was die filmische Gestaltung und den Aufbau betrifft – im Rahmen des von der Programmfreiheit eingeräumten Gestaltungsspielraums (zu den Äusserungen betr. Todes-fällen vgl. lit. b hiernach). Das Publikum ist durchaus in der Lage, sich eine eigene Meinung über die Ereignisse vor 15 Jahren in Fukushima und deren Auswirkungen und Bedeutung auf die Sicherheit von Kernkraftwerken zu bilden.

b.

Der Beanstander rügt vor allem die zu Beginn der Sendung (Minute 0:50 - 0:58) getätigte Aussage des Moderators, es seien «geschätzt 1'200 Menschen gestorben, durch strahlenbedingten Krebs oder aufgrund der Evakuierung».

Wie die vom Beanstander und der Redaktion zitierten Quellen zeigen, sind die publizierten Zahlen über Todesopfer als Folge der Reaktorkatastrophe unterschiedlich. Auf diese Unschärfe weist der Moderator in seiner Einführung mit dem Begriff «geschätzt» denn auch hin. Auch wenn eine Recherche im Internet sowie die Berücksichtigung der von der Redaktion angeführten Quellen zeigt, dass die Einschätzungen bezüglich strahlenbedingten Krebserkrankungen und/oder Todesfällen durch die Evakuierung auseinandergehen, ist doch festzuhalten, dass die im Beitrag genannte Zahl von 1'200 verstorbenen Menschen auch in seriösen wissenschaftlichen Publikationen genannt wird. Zwar wäre es angesichts der in der Literatur auseinandergelassenen Zahlenangaben angebracht gewesen, etwas vertiefter auf die Schätzungenauigkeiten einzugehen, namentlich auch bezüglich der Aussagen zu strahlenbedingten Krebsfällen. Allein eine solche Auslassung führt jedoch noch nicht zu einem Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG. Entscheidend ist vielmehr, ob die gemachte Aussage den Gesamteindruck der Sendung in einer Art und Weise beeinträchtigt hat, welche es dem Publikum nicht erlaubte, sich eine eigene Meinung zu bilden.

Wie dargelegt stellt der Beitrag die Tatsachen und Ereignisse im Übrigen objektiv und sachgerecht dar. Die Dramatik der seinerzeitigen Entwicklungen, deren Auswirkungen auf die räumliche Umgebung und die Diskussion über die Kernkraft in verschiedenen Ländern werden korrekt zum Ausdruck gebracht. Insbesondere wird auch zu Recht ausgeführt, dass durch die Reaktorkatastrophe Tausende von Menschen in ihren Lebensumständen einschneidend betroffen und ihrer Heimat beraubt wurden. Der Beitrag fokussierte auf diese Gesamtschau und die langfristigen Auswirkungen für die weitere Nutzung der Kernenergie. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Opferzahlen war nicht Gegenstand des Beitrages. Die kurze Bemerkung des Moderators führte – obwohl nicht weiter auf die unterschiedlichen Einschätzungen in der wissenschaftlichen Literatur eingegangen wurde – nicht dazu, dass der Gesamteindruck des Beitrages in entscheidender Art und Weise verändert worden wäre. Auch wenn selbstverständlich die Anzahl der Todesopfer für die Tragik des Unglücks von Bedeutung ist, wird die zentrale Aussage über die weitreichenden Folgen des Reaktorunglücks dadurch nicht geprägt.

Zusammenfassend gelangt die Ombudsstelle zum Schluss, dass der Beitrag trotz der wenig differenzierten Aussagen zu den Todesopfern der Reaktorkatastrophe nicht gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit (Art. 4 Abs. 2 RTVG) verstossen hat.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz